Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 30 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 60 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

Donnerstag den 5. November 1885.

79. Jahrgang.

№ 309.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die **nächste Neujahrsmesse** beginnt mit dem 2. Januar 1886 und endigt mit dem 15. Januar 1886.

Eine sogenannte **Vorwoche**, d. h. eine Frist zum Auspacken der Waaren und zur Eröffnung der Meßlocale vor Beginn der eigentlichen Messe, hat die Neujahrsmesse **nicht**.

Jede **frühere Eröffnung**, sowie jedes längere Offenhalten der Meßlocale in den Häusern, ebenso das **vorzeitige Auspacken** an den Ständen und in den Buden wird außer der **sofortigen Schließung** jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 75 ℳ oder entsprechender Haft geahndet werden.

Leipzig, den 30. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die geringe Breite des **Goldhahngäßchens** und zur Vermeidung hieraus entstehender **Verkehrsstörungen** verfügen wir hiermit, daß das **Goldhahngäßchen** nur in **einer Richtung** und zwar in der Richtung von der **Nicolaistraße** nach der **Reichsstraße** von bespannten Fuhrwerken aller Art befahren werden darf, gleichviel ob dieselben nach dem Goldhahngäßchen selbst bestimmt sind oder nur durchfahren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft geahndet werden.

Leipzig, am 23. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Laut Angabe des am 30. März 1869 in Leipzig geborenen Arbeitsburschen Emil Arthur **Hauschild** ist dessen von uns im Jahre 1883 unter Nr. 841 ausgestelltes Arbeitsbuch Anfang dss. Mts. in hiesiger Stadt verloren gegangen.

Wir bitten, dasselbe im Auffindungsfalle anher, Lehmarkt 2, II. Etage (Stadthaus) abliefern zu wollen.

Leipzig, den 29. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Reichel.

Bekanntmachung.

Schnee und **Eis** darf in diesem Winter auf folgenden Plätzen abgeworfen werden:

1) auf der am **Fahrwege nach dem Berliner Güterbahnhofe** gelegenen Parcelle Nr. 2786 der Stadtflur,
2) auf dem **zwischen dem neuen Johannisfriedhofe** und **dem Windmühlenwege** liegenden Theile der Parcelle Nr. 2445 der Stadtflur,
3) auf dem öffentlichen Schuttabladeplatze **hinter dem neuen Schützenhause**,
4) auf dem öffentlichen Schuttabladeplatze im **Rosenthale**.

Die vorgedachten Plätze sind durch Placattafeln bezeichnet.

Auch bringen wir hierbei in Erinnerung, daß das Abwerfen von Schnee und Eis aus den Grundstücken auf Straßen und öffentliche Plätze bei 15 ℳ Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist.

Leipzig, am 3. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug im Monat October d. J. bei einem stündlichen Consum von 140 Litern im Argandbrenner das 16.53fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze bei 50 mm Flammenhöhe.

Die specifische Schwere stellte sich im Mittel auf 0.463.

Leipzig, den 4. November 1885.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 24. vor. Mts., die Auffindung diverser Kleidungsstücke im Rosenthale betreffend, durch erfolgte Recognition derselben.

Leipzig, am 2. November 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Breitschneider. Dr. Vogler.

Fernsprech-Verbindung mit Chemnitz etc.

Unserer Aufforderung vom 2. October d. J., daß diejenigen Firmen, welche an einer Fernsprech-Verbindung mit **Chemnitz, Meerane, Glauchau, Crimmitschau, Werdau, Zwickau** und **Plauen** Interesse haben, sich melden möchten, haben nicht so viele Firmen entsprochen, wie sich nach den früheren Kundgebungen erwarten ließ. Wir wiederholen dieselbe daher hierdurch mit dem Ersuchen, daß auch diejenigen, welche sich i. J. zum Abonnement bereit erklärt hatten, ihr Interesse an dem veränderten Vorschlage, wonach die einmalige Benutzung voraussichtlich 1 ℳ kosten werde, **nochmals ausdrücklich kundgeben** möchten. Die Meldungen sind **bis zum 9. d. M.**

schriftlich an unser Bureau, Neumarkt 38, I., zu richten.

Leipzig, den 4. November 1885.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Vorsitzender. Dr. Gensel, S.

Logisvermiethung.

In dem **Universitäts-Grundstücke Hainstraße Nr. 11** ist im linken Seitengebäude 3. Etage eine **Wohnung** mit Corridor, 6 Stuben, 3 Kammern, Küche, Speisekammer, Keller und Bodenraum vom **1. Januar** oder auch **1. April 1886** an auf drei Jahre und dann auf halbjährige Kündigung meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden, zu vermiethen.

Reflectanten werden ersucht,

Donnerstag, den 12. November ds. Js. Vormittags 11 Uhr

im Universitäts-Rentamte, woselbst auch die Versteigerungsbedingungen einzusehen sind, zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Leipzig, am 3. November 1885.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Nichtamtlicher Theil.

Der Regierungsantritt des Prinzen Albrecht von Preußen als Regent von Braunschweig.

Die erste Regierungshandlung des Prinzen Albrecht von Preußen, die er als Regent von Braunschweig vollzogen hat, ist ein Erlaß, welcher dem Lande den Regierungsantritt des Regenten verkündet. Der ganze Vorgang hat sich, wie der Erlaß hervorhebt, streng nach der in Braunschweig geltenden gesetzlichen Ordnung entwickelt. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 hat die Landesversammlung den Regenten nicht nur mit absoluter Stimmenmehrheit oder mit Zweidrittheil der Stimmen, sondern einstimmig bei Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder gewählt. Der Regent wird die Huldigung entgegennehmen und hat sich mit seinem fürstlichen Worte dafür verbürgt, daß er die Landesverfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrecht erhalten und schützen wolle. Der Regent faßt aber dem Regentschaftsgesetze gemäß sein Verhältniß zum Lande nicht als ein erbliches, sondern nur als persönliches auf, und in wohlerwogener Absicht hat er deshalb seine Söhne nicht an dem Eingange in Braunschweig theilnehmen lassen. Man hätte das in dem Sinne deuten können, daß er die Willkommensgrüße der Bevölkerung auch zugleich für seine Nachkommen entgegennehme wolle.

Dieses peinliche Festhalten an dem streng gesetzlichen Standpuncte in Verbindung mit der großen Bescheidenheit des Regenten bei Antritt seiner verantwortungsvollen Würde kann im ganzen Lande nur den besten Eindruck machen und muß ihm auch die Herzen Derer gewinnen, welche der Neuordnung der Dinge bis dahin feindlich gegenüberstanden. Prinz Albrecht legt mit Recht großes Gewicht auf die Einstimmigkeit der Wahl der Landesversammlung, auch der Widerstand der Hofpredigerpartei, der Sallentien, Thiele und Gefolgschaft war am 21. October verstummt und der unbefangenen Betrachtung der Thatsachen gewichen. Die Herren sahen ein, daß die Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich und daß auch eine Aenderung der Sachlage nicht zu erwarten ist. Der Bundesrath hat erklärt, daß die Nachfolge des Herzogs als Landesherr in Braunschweig mit den Interessen des deutschen Reiches unvereinbar ist, also war für ein erneutes Festhalten an dieser Nachfolge kein Boden mehr vorhanden.

Die Entwickelung der Landesherrnfrage in Braunschweig kann nach Lage der Verhältnisse nur allmälig geschehen, die sofortige Kürung eines neuen erblichen Herzogs an Stelle des ausgestorbenen Geschlechts war mit Rücksicht auf das Regentschaftsgesetz nicht thunlich, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß sie wünschenswerth gewesen wäre. Auch der neue Regent bedeutet nur eine vorläufige Regelung der Herzogsfrage in Braunschweig, wenngleich diese Frage für die Lebensdauer des gegenwärtigen Regenten entschieden ist.

Nichts kann jedoch falscher sein als die Voraussetzung, daß die Regentschaft des Prinzen Albrecht nur den Zweck habe, die Einverleibung des Herzogthums Braunschweig in das Königreich Preußen vorzubereiten, und wenn eine solche Vermuthung in einem öffentlichen Blatte geäußert worden ist, so kann sie nicht entschieden genug zurückgewiesen werden. Die braunschweigische Bevölkerung hat den Wunsch geäußert, daß die staatliche Selbstständigkeit Braunschweigs innerhalb der durch die Reichsverfassung gezogenen Grenzen erhalten bleibe, und der Kaiser hat ausdrücklich erklärt, daß er diesen Wunsch erfüllen werde, also kann von der Vereinigung Braunschweigs mit Preußen gar nicht die Rede sein. Wenn eine solche Absicht vorhanden war, so war der geeignetste Zeitpunct für ihre Ausführung der Todestag des Herzogs Wilhelm von Braunschweig. Damals würde die Verkündung der Einverleibung des Herzogthums in das Königreich Preußen als die Antwort auf die unberechtigten Ansprüche des Herzogs von Cumberland aufgefaßt worden und im Bundesrathe kaum auf Widerstand gestoßen sein; aber Generalmajor Hilgers beschränkte sich in seiner Bekanntmachung auf die Erklärung, daß er für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Sorge tragen werde, bis die gesetzlich befugten Gewalten die Regierung an Stelle des verstorbenen Herzogs übernommen hätten. Als dann der Regentschaftsrath die Regierung antrat, wurde ihm von Seiten des Bundes jede mit den Gesammtinteressen vereinbare Förderung und Unterstützung zu Theil, und alle Schritte, welche Preußen that, waren nur darauf gerichtet, den Regierungsantritt des Herzogs von Cumberland zu verhindern.

Als darüber Klarheit gewonnen war, daß der Regentschaftsrath mit Preußen und dem Bundesrath über die Nothwendigkeit, den Herzog von Cumberland von der Nachfolge als Herzog von Braunschweig auszuschließen, einverstanden sei, geschah von Seiten Preußens Alles, um die Zukunft Braunschweigs den Wünschen der Bevölkerung entsprechend zu gestalten, und demgemäß ist auch der Vorschlag, den Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten zu wählen, nur in dem Sinne aufzufassen, daß dadurch die Selbstständigkeit Braunschweigs innerhalb des deutschen Reiches gewahrt werden soll. Den Prinzen Albrecht von Preußen als Statthalter des Kaisers aufzufassen nach Analogie des Statthalters in Elsaß-Lothringen, dazu fehlt jeder Anhaltspunct. Der Statthalter von Elsaß-Lothringen ist nicht von der Landesversammlung der Reichslande gewählt, sondern vom Kaiser ernannt, er steht dem Lande nicht als selbstständiger Regent gegenüber, sondern als kaiserlicher Bevollmächtigter, der bestimmte Regierungsbefugnisse im Namen des Kaisers auszuüben hat. Man vergleiche damit die Lage des Regenten von Braunschweig. Prinz Albrecht ist vom Regentschaftsrath im Einverständniß mit dem Kaiser der braunschweigischen Landesversammlung als Regent vorgeschlagen und von dieser einstimmig gewählt worden. Hätte die Landesversammlung sich nicht geneigt gezeigt, den vorgeschlagenen Regenten zu wählen, so wäre der Vorschlag überhaupt nicht in öffentlicher Sitzung gemacht worden, die Wahl war das Entscheidende bei der Ausfüllung des Regentschaftspostens, nicht der kaiserliche Vorschlag. Und im Einklang mit dieser Entwickelung bezieht sich denn auch der Regent in seinem beim Regierungsantritt erlassenen Patent lediglich auf den Vorschlag des Regentschaftsraths und auf die einstimmige Wahl der Landesversammlung und verpflichtet sich zur Achtung und zum Schutze der Landesverfassung. Wie man daraus den Ausfluß der Befugnisse und die Eigenschaft eines kaiserlichen Statthalters herleiten will, ist uns ebenso unerfindlich, wie die Unterstellung, daß die Regentschaft des Prinzen Albrecht die Vereinigung des Herzogthums Braunschweig mit Preußen vorbereiten solle.

Dagegen scheint uns die Frage viel näher liegend und brennend, wie der vorläufige Zustand, welcher durch den Regierungsantritt des Prinzen Albrecht in Braunschweig geschaffen ist, in den endgiltigen der Besitznahme des Landes durch ein neues Herrschergeschlecht umzuwandeln ist. Das Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 giebt in dieser Beziehung keine Vorschrift, daher ist die Volksvertretung in Braunschweig in Verbindung mit den Bundesorganen berufen, hier ein neues Privatfürstenrecht zu schaffen. Der Herzog von Cumberland ist für alle Zeiten abgethan; wollte er überhaupt Ansprüche auf den braunschweigischen Thron erheben, so hatte er vorher seinen Frieden mit Preußen und mittelbar mit Kaiser und Reich zu machen. Da er dies versäumt hat, so kann von seiner Nachfolge als Landesherr in Braunschweig nicht mehr die Rede sein. Aber Braunschweig hat ein nahe liegendes Interesse daran, sich nicht mit der Aufrichtung eines vorläufigen Zustandes zu begnügen, sondern den dauernden und endgiltigen Zustand an die Stelle des vorläufigen zu setzen. Der Bundesrath ist die geeignete Stelle, um die endgiltige Ordnung der Verhältnisse in Braunschweig in die Hand zu nehmen. Der Regierungsantritt des Prinzen Albrecht von Preußen als Regent Braunschweigs muß dem Bundesrath ordnungsgemäß angezeigt werden, und bei dieser Gelegenheit würde ein Antrag der braunschweigischen Landesversammlung, die endgiltige Ordnung der braunschweigischen Verhältnisse in die Hand zu nehmen, auf die entsprechende Würdigung zu rechnen haben, falls dieser Antrag wie selbstverständlich, gleichzeitig an den Kaiser gerichtet würde. Der Fall ist neu und grundlegend für gleichartige Vorkommnisse im deutschen Reiche. Die Bundesverfassung bietet für die Entscheidung solcher Fragen keinen hinreichenden Anhaltspunct, es wäre somit nur die Anknüpfung an die Vergangenheit Deutschlands zur analogen Anwendung auf die Gegenwart und Zukunft gegeben. Daraus würde folgen, daß der Kaiser den neuen Herzog von Braunschweig ernennt, und daß der Bundesrath die Ernennung bestätigt.

Leipzig, 5. November 1885.

* Die „Nationalliberale Correspondenz" schreibt zur parlamentarischen Lage:

„Nur zwei Wochen trennen uns noch von der Eröffnung des Reichstags. Ueber die demselben von der Regierung zugedachten Aufgaben verlautet bis jetzt sehr wenig. Außer dem Etat wird eigentlich nur die Ausdehnung der Unfallversicherung als sicher in Aussicht stehend genannt. Aus dem Hause wird es an Anträgen freilich nicht fehlen. Die Socialdemokraten werden ihr Arbeiterschutzgesetz wieder einbringen, und die Ultramontanen werden sich die nach ihrer Meinung auf diesem Gebiete so leicht zu pflückenden Lorbeeren auch nicht entgehen lassen wollen. Die letzteren haben außerdem gemeinsam mit den Conservativen gewisse Verpflichtungen gegen die gewerbepolitische Reaction, die sie jedenfalls durch Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen Einführung des gewerblichen Prüfungszwanges u. s. w. erfüllen müssen. Aber überall handelt es sich da um ziemlich aussichtslose Anläufe. Die Regierung hat sich gegenüber den Forderungen der sog. Handwerkerpartei auf den — allerdings sehr formellen — Standpunct gestellt, daß vor Allem eine längere Wirksamkeit des Innungsgesetzes abzuwarten sei, und diese Voraussetzung kann noch auf einige Jahre hinaus nicht als wirklich erfüllt gelten. In der Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung aber wird die Regierung sicherlich keinen Schritt thun, ohne vorher umfassende Untersuchungen, wie sie jetzt über die Sonntagsarbeit schweben, vorgenommen zu haben. Und derartige neue Untersuchungen, etwa über die Beschäftigung von Kindern und Frauen in den Fabriken oder über den Maximalarbeitstag, wird sie schwerlich anstellen wollen, so lange nicht die Sonntagsenquete vollständig erledigt ist, was voraussichtlich noch eine Weile dauern wird. Die Ausdehnung der Unfallversicherung, die, soweit es sich um die Land- und Forstwirthschaft handelt, schon dem letzten Reichstage vorgelegen hat, wird auf längere Zeit hinaus im Stadium der Commissionsberathung bleiben. Und so wird denn das Plenum als Hauptarbeit allem Anschein nach zunächst nur den Etat haben. An denselben werden sich in diesem Jahre voraussichtlich eingehende Erörterungen der Colonialpolitik anknüpfen, Erörterungen, die auch den Conflict mit Spanien berühren werden. Ueber diese Dinge wird man schon in den ersten Wochen der Session hochinteressante Debatten erwarten dürfen. Nichtsdestoweniger wäre es unseres Erachtens bei energischer Leitung der Reichstagsangelegenheiten und bei allseitig gutem Willen zu erreichen, daß der Reichstag bis Weihnachten den Etat erledigte. Alsdann könnte das gleichzeitige Tagen mit dem preußischen und einer Reihe anderer Landtage durch eine längere Vertagung des Reichstags vermieden werden. Die eigentliche Gesetzgebungsarbeit des letzteren, zu welcher u. A. mit Sicherheit die Entscheidung über die Verlängerung des Socialistengesetzes und vielleicht diejenige über die Erneuerung des Militairseptennats gehören wird, würde dadurch in einen zweiten, durch äußere Hemmnisse nicht beeinträchtigten Theil der Session zusammengedrängt und mit Zusammenfassung aller Kräfte erledigt werden können."

* Der Etat für die Verwaltung der kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1886/87 enthält an fortdauernden Ausgaben 37,398,928 Mark, an einmaligen Ausgaben 11,073,900 Mark; das sind gegen das Vorjahr mehr an ersteren 4,318,334 Mark und an letzteren 1,814,500 Mark. Das Mehrbedürfniß an fortdauernden Ausgaben umfaßt zunächst eine Reihe von Forderungen, welche in der organischen Fortbildung der Marine ihren Grund haben; im Weiteren wird dasselbe durch die Anforderungen der überseeischen Politik bedingt. Entfallen unter den ersteren Gesichtspunct der Zugang an Beamtenstellen bei der Centralverwaltungsstelle und den Provinzial- ꝛc. Behörden, Aufbesserungen im Gebiete der Seelsorge u. d. m., so entspringen der Hauptsache nach aus dem anderen Gesichtspunct die Forderungen für einen Contre-Admiral, die Vermehrung des See-Officierscorps, der Officiere und der Mannschaftsstärken der Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie die Mehrforderungen für die Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge und für die Naturalverpflegung. Die einmaligen Ausgaben enthalten neben den Ansätzen zur Fortsetzung bereits begonnener Bauten ꝛc. Forderungen zum Bau von zwei Kreuzern, eines Aviso, zweier Torpedo-Divisionsboote, eines Schleppdampfers u. d. m.

* Der Etat über den Reichsinvalidenfonds für das Etatsjahr 1886/87 weist eine Gesammtausgabe von 26,961,588 ℳ, um 763,917 ℳ weniger als im laufenden Jahre auf. Von diesen Ausgaben entfallen auf Invalidenpensionen in Folge des Krieges 1870/71 bei der Verwaltung des Reichsheeres für Preußen 16,180,000 ℳ, Sachsen 1,034,550 ℳ, Württemberg 566,275 ℳ, Bayern 3,918,402 Mark, bei der Verwaltung der kaiserlichen Marine 18,604 ℳ, zusammen 21,717,231 ℳ, auf Invalidenpensionen in Folge der Kriege vor 1870 3,713,321 ℳ, die Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 beläuft sich auf 40,068 ℳ, die Pensionen für ehemalige französische Militairpersonen auf 425,000 ℳ; die Ausgaben für die Invalideninstitute im deutschen Reiche sind auf 530,522 ℳ veranschlagt. Die Einnahme des Invalidenfonds an Zinsen beläuft sich auf 20,894,000 ℳ, so daß sich gegenüber dem Gesammtbedarf ein Capitalszuschuß von 6,067,588 ℳ ergiebt. Der Pensionsstand zu Lasten des Reichsinvalidenfonds an Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee beläuft sich Ende Juni 1885 auf 1441 Personen mit einem Jahresbetrage von 388,518 ℳ.

* Prinz Albrecht von Preußen hat seinen feierlichen Einzug als Regent von Braunschweig in seine neue Residenz gehalten. Zur richtigen Stunde bringt die „Braunschweigische Landeszeitung" Angesichts des Einzuges ein ausführlicheres Lebensbild des neuen Herrschers.

Prinz Friedrich Wilhelm Nikolaus Albrecht wurde geboren am 8. Mai 1837. Sein Vater war der im Jahre 1872 verstorbene Prinz Friedrich Heinrich Albrecht, Bruder des Kaisers Wilhelm; seine Mutter die Prinzessin Marianne, Tochter des Königs Wilhelm I. der Niederlande, welche 1883 starb. Seine jüngere Schwester Alexandrine war vermählt mit dem verstorbenen Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin. Der junge Prinz zeigte von Jugend auf einen ernsten und gediegenen Sinn. Empfänglich für alles Schöne im Bereiche des Idealen und der Natur und mit künstlerischem Talent begabt, offenbarte er bald eine besondere Vorliebe für die Musik, der er mit großem Eifer oblag. Von den Componisten schätzt er besonders Sebastian Bach. Von seinem Vater erbte der Prinz die Vorliebe für die Cavallerie, auf die er ein sorgfältiges Studium verwandte. Das bisherige Leben des Prinzen gehörte dem auch vorwiegend dem Militairstande an. Die Jugend des Prinzen Albrecht fiel in die vormärzliche Zeit, in welcher das Berliner Leben auch in ungestörter Ruhe dahinfloß. Der junge Prinz verlebte viel in den Familien seiner Oheime Karl und Wilhelm und schloß eine enge Freundschaft mit dem Prinzen Friedrich Wilhelm, dem nachmaligen Kronprinzen. Aus dieser Verbindung schöpfte er die nöthige Aufmunterung zur eifrigen Fortbildung und zur Entwickelung seiner Anlagen. Bereits im zehnten Lebensjahre trat der Prinz in den Militairdienst. Allmälig aufsteigend, wurde er bei dem großen Krönungsfeste in Königsberg im Jahre 1861 zum Obersten ernannt. Als Commandeur des 1. Garde-Dragoner-Regiments nahm er 1864 an dem Feldzuge in Schleswig im Hauptquartier des Prinzen Friedrich Karl Theil; als Auszeichnung für sein Verhalten in diesem Kriege erhielt er die Ernennung zum Chef des Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2. Beim Beginn des Krieges von 1866 führte er das Commando der 1. schweren Cavalleriebrigade der ersten preußischen Armee, wurde indeß bald mit seiner Brigade zur zweiten Armee abcommandirt und kämpfte bei Skalitz, Schweinschädel und Königgrätz. Als der deutsch-französische Krieg ausgebrochen war, nahm er an der Spitze der 2. Garde-Cavallerie-Brigade, Anfangs der zweiten deutschen Armee zugetheilt, an der Schlacht von Sarrelouis, dann, der vierten Armee zugetheilt, an der Schlacht von Sedan und an der Einschließung von Paris Theil. Mit einer mobilen Colonne stieß er Ende December zur ersten Armee (unter General v. Manteuffel), folgte dann im Verein mit dem 8. Armeecorps und der 3. Cavallerie-Division dem französischen General Faidherbe, nahm mit seiner durch Infanterie und Artillerie verstärkten Colonne am 2. und 3. Januar 1871 an den Kämpfen bei Bapaume Theil, führte danach die 3. Reserve-Division und focht an der Spitze derselben am 19. Januar mit Auszeichnung bei Amiens. Nach dem Frieden erhielt er das Commando über die 20. Division (Hannover), wurde 1874 zum commandirenden General des 10. Armeecorps ernannt und 1875 General der Cavallerie. Prinz Albrecht vermählte sich am 19. April 1873 mit der Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg. Die Prinzessin, eine Tochter des Herzogs Ernst und eine Nichte der ehemaligen Königin von Hannover, der Gemahlin des Königs Georg V., ist am 2. August 1854 geboren. Prinz Albrecht hatte die Prinzessin Marie im Jahre 1872 am Hofe zu Potsdam kennen gelernt, als sie zur Einsegnung ihrer Nichten, der Töchter des Prinzen Friedrich Karl, daselbst zum Besuch war. Das einfache, gemüthvolle Wesen der jungen Prinzessin hatte gleich beim ersten Bekanntwerden einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht. Das junge Paar verbrachte die ersten Wochen der Ehe in ländlicher Zurückgezogenheit auf dem Schlosse Kamenz in Schlesien. Sodann siedelte der Prinz mit seiner Gemahlin nach Hannover über, wo er die ihm übertragenen militairischen Obliegenheiten zu erfüllen hatte. Der glücklichen Ehe entsprossen drei Söhne: Friedrich Heinrich, geb. 15. Juli 1874, Joachim Albrecht, geb. 27. September 1876, und Friedrich Wilhelm, geb. 12. Juli 1880. Aus seinem spätern Leben ist noch die Reise nach Moskau zur Krönung des Zaren im Mai 1883 zu erwähnen; im März vorher war der Prinz zum Herrenmeister der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens ernannt worden. Aus dieser Vergangenheit und aus dem Charakter des Prinzen entnehmen seine neuen Landeskinder mit Recht die Bürgschaft, daß er gleich seinem großen Vorbilde, seinem kaiserlichen Oheim, auf dessen besonderen Wunsch er das Herrscheramt übernommen hat, seine ganze Kraft in den Dienst der nationalen deutschen Sache stellen und seine Aufgabe darin erblicken wird, das Wohl des seiner Regierung anvertrauten Volkes nach allen seinen Kräften zu fördern.

* Der kürzlich verstorbene Freiherr Rudolf v. Tautphöus war geboren am 20. Nov. 1838 als der Sohn des nun in Pension lebenden königlich bayerischen Ministerialrathes Cajetan Freiherrn v. Tautphöus und dessen durch eine Reihe hervorragender belletristischer Schriften in weiten Kreisen bekannten Gattin, einer geborenen Jemima Montgomery. Der Verewigte hat nach Vollendung seiner mit Erfolg betriebenen juristischen Studien und nach Erlangung des Regierungsaccesses die diplomatische Laufbahn eingeschlagen und ist im Jahre 1866 als Accessist in das Ministerium des königlich bayerischen Hauses und des Aeußern eingetreten. Seine erste Anstellung erlangte derselbe 1867 als Legationssecretair bei der bayerischen Gesandtschaft am königlich italienischen Hofe, damals in Florenz; von dort im nächsten Jahre in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt, ward Freiherr v. Tautphöus 1872 abermals der Gesandtschaft am königlich italienischen Hofe, und zwar unter Beförderung zum Legationsrath, beigegeben. Im Frühjahr 1880 zum Geheimen Legationsrath ernannt, war er bis zum Herbst desselben Jahres Geschäftsträger in St. Petersburg. Im November ward er zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich italienischen Hof ernannt. Ein schweres Leiden nöthigte ihn schon im vorigen Jahre, in München ärztliche Hilfe aufzusuchen. Eine nur vorübergehende Besserung in seinem Befinden erlaubte ihm, seinen Posten in Rom im vorigen Herbst